Beitragsordnung vom 20.01.2024

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

(3) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

(4) Die Beiträge werden jährlich am 15. März des laufenden Geschäftsjahres eingezogen. Bei Rückbuchung erfolgt ein Aufschlag von € 5,00. Das Mitglied hat dann den Jahresbeitrag zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Es kann durch einen juristischen Vertreter dem Säumigen eine Nachfrist von 14 Tagen zur Begleichung eingeräumt werden. Erfolgt innerhalb der vorgenannten Frist keine Zahlung, wird das Mitglied beim DVG abgemeldet und verliert mit sofortiger Wirkung seine Mitgliedschaft in der HSPG Gleichen. Ausstehende Beiträge können eingeklagt werden. Der geschäftsführende Vorstand hat in begründeten Fällen das Recht, von der o.g. Abwicklung abzuweichen.

(5) Über Ratenzahlung und Stundung der Mitgliedsbeiträge entscheidet auf schriftlichen Antrag der geschäftsführende Vorstand.*Erfolgt trotz schriftlicher Aufforderung die Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht, so können diese, unter Zuschlag des unter (1) genannten Betrages, eingeklagt werden.*

(6) Beiträge
   a. Kinder bis 14 Jahren Euro 20,--
   b. Jugendliche bis 18 Jahre Euro 60,--
   c. Erwachsene über 18 Jahre Euro 80,--
   d. Ehrenmitglieder frei
   e. Ehepaare
      i. Mit einem Hund 100,--
      ii. Mit zwei oder mehreren Hunden Euro 160,--
   f. Familienbeitrag mit Kindern
      i. Einem Kind Euro 120,--
      ii. Zwei Kindern Euro 130,--
      iii. Drei und mehr Kinder Euro 140,--
   g. Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre) Euro 60,--
   h. Rentner / Pensionäre Euro 80,--
   i. Fördernde Mitglieder Euro 60,--
   j. Einmalige Aufnahmegebühr Euro 40,--

(7) Bei Personen die ihre Mitgliedschaft nicht zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres erwerben, splitten sich die Beiträge wie folgt: nach dem 30.06. den halben Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins/Verbandes bleiben von dieser Regelung unberührt.

(8) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(9) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(10) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

(11) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für den DVG.

(12) Laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 29.03.2025 sind 10 Stunden Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Bei teilweiser oder vollständiger Nichtteilnahme an der Gemeinschaftsarbeit wird die Arbeitsstunde mit dem von der Jahreshauptversammlung

beschlossenen gültigen Eurobetrag (10 (Zehn) Euro pro Stunde laut Beschluss vom 29.03.2025 verrechnet. Dieser Freikauf muss bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen und wird, bei bestehender Einzugsermächtigung, zusammen mit dem Jahresbeitrag abgebucht. Bei nicht freiwilliger Zahlung ist der Verein berechtigt, diese Bringschuld einzufordern. Alle aus dieser Maßnahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Schuldners.